

Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter www.fedlex.admin.ch veröffentlicht werden wird.

Verordnung über den Betrieb von Reservekraftwerken und Notstromgruppen bei einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden Mangellage im Winter 2023/24 und im Frühling 2024

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a sowie 32 Absätze 1 und 2 Buchstabe a des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016¹, *verordnet:*

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Betrieb von Reservekraftwerken und Notstromgruppen bei einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage.

² Sie gilt für Betreiber von Reservekraftwerken und Notstromgruppen, die sich zur Erzeugung von Elektrizität verpflichten, um im Winter 2023/24 und im Frühling 2024 eine Absicherung gegen ausserordentliche Situationen bei der Elektrizitätsversorgung schaffen, wie sie bei einer Verknappung oder kritischen Versorgungsengpässen oder -ausfällen entstehen.

Art. 2 Nicht anwendbare Bestimmungen für Reservekraftwerke

Auf den Betrieb der Reservekraftwerke ist Anhang 2 Ziffern 834 und 836 Absatz 1 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985² (LRV) nicht anwendbar.

Art. 3 Emissionsbegrenzungen für Reservekraftwerke

Beim Betrieb von Reservekraftwerken ist die Emission von Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid und Kohlenmonoxid so weit zu begrenzen, wie dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

¹ SR **531**

² SR **814.318.142.1**

Art. 4 Nicht anwendbare Bestimmungen für Notstromgruppen

Auf den Betrieb der Notstromgruppen sind unabhängig von der jährlichen Betriebsdauer die folgenden Bestimmungen nicht anwendbar:

- a. bei Verbrennungsmotoren: Anhang 1 Ziffer 6, Anhang 2 Ziffer 824 sowie Anhang 6 LRV³;
- b. bei Gasturbinen: Anhang 1 und Anhang 2 Ziffern 833, 834 und 836 LRV.

Art. 5 Emissionsbegrenzungen für Notstromgruppen

Die zuständige kantonale Luftreinhaltebehörde legt die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen für Notstromgruppen fest; sie berücksichtigt dabei die technischen und betrieblichen Möglichkeiten und die wirtschaftliche Tragbarkeit.

Art. 6 Nicht anwendbare kantonale und kommunale Bestimmungen

- ¹ Soweit sie dem Betrieb von Reservekraftwerken und Notstromgruppen entgegenstehen, sind kantonale und kommunale Bestimmungen in den folgenden Bereichen nicht anwendbar:
 - a. Abwärmenutzung;
 - b. Luftreinhaltung;
 - c. Lärmschutz;
 - d. Beschränkungen der Betriebsdauer.

Art. 7 Bewilligung von Reservekraftwerken

- ¹ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation erteilt die Bewilligung für den Betrieb von Reservekraftwerken.
- ² Die Bewilligung muss Folgendes festlegen:
 - a. die Emissionsbegrenzungen für Kohlenmonoxid und Stickoxide;
 - b. die Begrezung von Lärmemissionen;
 - c. die Schallschutzmassnahmen.
- ³ Sie kann weitere Auflagen enthalten.
- ⁴ Sie wird im Bundesblatt publiziert.

Art. 8 Meldepflicht und Kontrolle

¹ Die Betreiber nach Artikel 1 Absatz 2 müssen der zuständigen kantonalen Luftreinhaltebehörde innert einer Woche nach der Verpflichtung melden, dass sie sich zur Erzeugung von Elektrizität verpflichtet haben.

² Die Sicherheit der Anlagen muss jederzeit gewährleistet sein.

³ SR **814.318.142.1**

Art. 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- ¹ Diese Verordnung tritt am [DATUM] in Kraft.⁴
- ² Sie gilt bis zum 31. Mai 2024.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: ...
Der Bundeskanzler: ...

² Sie melden der Luftreinhaltebehörde zudem innert einer Woche den Stand des Betriebsstundenzählers, einschliesslich der Ablesedaten bei Inkrafttreten dieser Verordnung. Eine weitere Meldung hat am Ende der Geltungsdauer dieser Verordnung zu erfolgen.

³ Die Luftreinhaltebehörde kann jederzeit Emissionsmessungen oder -kontrollen durchführen oder durchführen lassen.

Dringliche Veröffentlichung vom ... im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).